



# **Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Häfelfingen**

---

Die Einwohnergemeindeversammlung Häfelfingen beschliesst:

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996. Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst ab Schuljahr 1998/99 auch die Kinder des Kindergartens.

### **§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus, und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

### **§ 3 Administrative Belange**

Der Gemeinderat regelt die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, so wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, den Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw..

### **§ 4 Aufgaben der Ortsschulpflege**

Die Ortsschulpflege orientiert die Eltern der in den Kindergarten oder in die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

## § 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

## § 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

## B Finanzielles

### § 7 Allgemeine Bestimmungen zur Subventionsregelung

- 1) Als Grundlage dient § 15 Absatz 1 bis 3 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996 sowie die Verordnung über die Kieferorthopädie und die Weisung zu den nicht subventionsberechtigten konservierenden Behandlungen (Negativliste).
- 2) An die Behandlungskosten für subventionsberechtigte Massnahmen wird, abgestuft nach dem Staatssteuereinkommen der Eltern oder Pflegeeltern und der Kinderzahl, ein Subventionsbeitrag gemäss Anhang gewährt.

## C Schlussbestimmungen

### § 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Häfelfingen vom 25. November 1998 und der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion rückwirkend per 1. Januar 1998 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Mit Verfügung Nr. 602  
vom 20.04.99 genehmigt

Volkswirtschafts- und  
Sanitätsdirektion.

  
H.J. Nebiker

  
Ch. Gerhard



Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion:

# Anhang

## zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Häfelfingen

§ 1 Die Verteilung des Sozialbeitrages richtet sich nach folgender Tabelle:

Behandlung Einkommens- Kategorien	konservierend			kieferorthopädisch			Selbstbehalt (vor Subvention)
	Anzahl Kinder			Anzahl Kinder			
	1 - 2	3 - 4	5 +	1 - 2	3 - 4	5 +	
bis 40'000	65%	80%	100%	80%	100%	100%	Fr. 50.00
40 - 45'000	60%	75%	95%	70%	90%	100%	Fr. 50.00
45 - 50'000	55%	70%	90%	60%	80%	90%	Fr. 50.00
50 - 55'000	50%	65%	85%	50%	70%	80%	Fr. 50.00
55 - 60'000	45%	60%	80%	40%	60%	70%	Fr. 50.00
60 - 65'000	40%	55%	75%	30%	50%	60%	Fr. 100.00
65 - 70'000	35%	50%	70%	20%	40%	50%	Fr. 100.00
70 - 75'000	30%	45%	65%	20%	30%	40%	Fr. 100.00
75 - 80'000	25%	40%	60%	20%	30%	40%	Fr. 100.00
80 - 85'000	20%	35%	55%	20%	30%	40%	Fr. 100.00
85 - 90'000	15%	30%	50%	20%	30%	40%	Fr. 100.00
90 - 100'000	10%	25%	45%	20%	30%	40%	Fr. 100.00

§ 2 Massgebend zur Ermittlung des Sozialbeitrages ist der Totalbetrag der Rechnungen für die der Schulzahnpflege angeschlossenen Kinder pro Familie und Schuljahr.

§ 3 Für die Bestimmung der Einkommenskategorie ist das steuerbare Gesamteinkommen der Staatssteuerveranlagung der Vorperiode massgebend. Bei Zuzüglern gelten die Bestimmungen, die bei Eintritt in die Steuerpflicht angewendet werden.

§ 4 Familien mit einem steuerbaren Gesamteinkommen von mehr als Fr. 100'000 oder einem Gesamtvermögen von mehr als Fr. 100'000, werden keine Subventionsbeiträge gewährt.

§ 5 Reichen die von Staat und Gemeinde zur Verfügung gestellten Geldmittel nicht aus, so sind die Sozialbeiträge prozentual zu kürzen.

§ 6 Allfällige Restbeträge können zu einer prozentualen Erhöhung der Subventionen verwendet werden.

§ 7 In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat. Entsprechende, begründete Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten.

§ 8 Als Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.